

Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz

Wien, 1987 11 30

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

BK 340/1/87-B

Beiliegende Stellungnahme Mit der Bitte um:
in 25-facher Ausfertigung

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

DOKUMENTENTWURF

Zl. 990 - GB 087

Datum: 2. DEZ. 1987

Verteilt: 07. DEZ. 1987 *J. K. K.*

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Storz

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Mit besten Empfehlungen

J. K. K.
Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

neue Telefonnummer: 51552/DW 280

BK 340/87-L

Wien, 1987 11 30

An das

Bundesministerium
für Landesverteidigung

Franz Josefs-Kai 7-9

1011 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebührengesetz 1985 und das Heeresdisziplinalgesetz 1985 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1988);
GZ 1041/281-1.14/87
Stellungnahme

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz dankt für den mit Schreiben vom 5. November 1987 übermittelten Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988 und beehrt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

"1. Seitens des Militärordinariates wird ersucht, bei der Dauer der Wehrpflicht im § 16 des WG 78 auch die Militärseelsorge zu vermerken, da es sich um ein ganz besonders geschultes Fachpersonal handelt. Dazu gehört der Priester, der Diakon und der Pfarradjunkt.

Es hätte daher der zweite Satz zu lauten:

Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte auf den Gebiet der Technik, des Sanitätswesens, **des Seelsorgedienstes** und der Fremdsprachen endet die Wehrpflicht mit Auslauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

2. Weiters ist zur Sicherstellung der Ausbildung des Nachwuchses an Militärseelsorgern des Milizstandes die Personengruppe der Offiziersanwärter des Militärseelsorgedienstes bei der Ableistung von freiwilligen Waffenübungen nach § 30 Absatz 1 des Wehrgesetzes 1978 von der Vorbedingung **des vollständig geleisteten Grundwehrdienstes** auszunehmen.

Der Passus, **die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben**, wäre daher zu streichen.

Die Personalstandergänzung für den Militärseelsorgedienst erfolgt überwiegend aus der Personengruppe welche gemäß § 24 Absatz 3 des Wehrgesetzes 1978 von der Stellungspflicht bzw. von der Leistung des Grundwehrdienstes befreit sind. Die Auswahl bzw. Ausbildung zum Militärseelsorger wird in Form eines Einweisungskurses (Grundausbildung/MSD) im Rahmen einer freiwilligen

Waffenübung durchgeführt. Bei der Behandlung der im Entwurf zur Wehrrechtsänderung festgelegten Einschränkung für die Ableistung von freiwilligen Waffenübungen wäre in Zukunft die Nachbesetzung und personelle Ergänzung entscheidend behindert, da auf Grund der bekannten Personalsituation in den geistlichen Berufen eine vorherige Ableistung des Grundwehrdienstes nicht immer möglich ist. Die laufende Ergänzung an Militärseelsorgern der Reserve (künftig Milizstand) ist sowohl eine zwingende Notwendigkeit im Inland für die seelsorgerische Betreuung der Garnisonen durch Subsidiare als auch im Auslandseinsatz, welcher fast ausschließlich durch Reserveoffiziere des Militärseelsorgedienstes durchgeführt wird."

Gleichzeitig teilt das Sekretariat der Bischofskonferenz mit, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.



+ Alfred Kartalec
Sekretär
der Bischofskonferenz